

# das stadtbad

[schwimmen](#). [sauna](#). [wohlfühlen](#).

Willkommen im stadtbad Dornbirn! Wir freuen uns über Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt! Wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben, wenden Sie sich bitte an unsere MitarbeiterInnen, die Ihnen gerne behilflich sind! Um Ihnen und den anderen BesucherInnen den Aufenthalt so angenehm und sicher wie möglich zu gestalten, haben wir eine „**Badeordnung**“ festgelegt, zu deren Einhaltung sich alle BesucherInnen durch den Kauf einer Eintrittskarte verpflichten. Die Badeordnung gilt sinngemäß auch für Gäste, die ohne Kauf einer Eintrittskarte z.B. im Rahmen von Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen, das stadtbad besuchen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

## Badeordnung für das stadtbad Dornbirn

(als Betriebsstätte der Dornbirner Sport- u. Freizeitbetriebe GmbH)

### I. Pflichten des Betreibers

#### 1. ZUTRITT

1.1. Das **stadtbad** ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung während den Öffnungszeiten auf eigene Gefahr zu benutzen.

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegeben.

1.2. Wenn die amtlich zulässige Höchstbesucherzahl überschritten wird oder es zu betrieblichen Engpässen kommt (z.B. keine freien Garderobenschränke), kann der Zutritt für weitere Besucher verweigert werden. Wir bitten um Verständnis für dadurch begründete Wartezeiten.

1.3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das **stadtbad** nur in Begleitung von geeigneten Aufsichtspersonen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, besuchen.

1.4. Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie eine Gefahr oder Belästigung für die übrigen Gäste darstellen, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden (z.B. Betrunkene, geistig Verwirrte, Epileptiker, auffallend Verwahrloste, Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautschlägen etc)

#### 2. ANLAGE

2.1. Das **stadtbad** gewährleistet, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet sind und dass alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

2.2. Bei Störungen, Mängel oder Schäden an der Anlage, die einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, wird die weitere Benützung der gestörten Anlage umgehend untersagt oder deren Benützung eingeschränkt

#### 3. BADEORDNUNG / SICHERHEIT

3.1. Das Personal des **stadtbad** überwacht die Einhaltung der Badeordnung im Rahmen des Zumutbaren und ist zur Wahrung des Hausrechts berechtigt. Personen, die sich nicht an die Regeln oder an sonstige Anweisungen halten, werden verwarnet und können bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen zum Verlassen des **stadtbad** aufgefordert werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. In besonderen Fällen kann auch eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erfolgen bzw. ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

3.2. Das **stadtbad** trifft alle im Rahmen des Betriebes möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Sicherheit der Gäste und leitet bei Unfällen unverzüglich die nötigen Hilfsmaßnahmen ein. Eine lückenlose Aufsicht und Überwachung ist aber nicht geboten und auch nicht möglich. Das mit der Sportausübung und dem Spiel im Hallenbad verbundene typische Risiko tragen die Gäste.

Eine besondere Beaufsichtigung von Kindern, Nichtschwimmern oder sonstigen Personen mit Betreuungsbedarf durch das Personal des **stadtbad** erfolgt nicht!

#### 4. HAFTUNG

4.1. Das **stadtbad** bzw. dessen Träger haftet nur für Schäden, die durch eigenes rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt werden. Eine Haftung für Sachschäden besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.2. Keine Haftung besteht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden.

4.3. Für eingebrachte Garderoben und Wertsachen wird nicht gehaftet.

### II. Pflichten der Gäste

#### 1. EINTRITTSGELD

1.1. Der Zutritt zum **stadtbad** ist nur gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes laut geltender Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung bildet einen integrierten Bestandteil der Badeordnung.

1.2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Wertkarten, das sind Karten, die zum mehrmaligen Besuch des **stadtbad** berechtigen. Bei missbräuchlicher Verwendung von Eintrittskarten können diese ohne Anspruch auf Ersatz abgenommen werden; für verloren gegangene und entwendete Karten wird kein Ersatz geleistet. Nicht verwendete Eintrittskarten werden nicht rückvergütet.

1.3. Bei Eintritt ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes ist der in der Tarifordnung festgelegte Kostenersatz zu entrichten; die Erstattung einer Anzeige wird vorbehalten.

#### 2. HYGIENEBESTIMMUNGEN

2.1. Die Gäste sind verpflichtet, Verunreinigungen jeder Art im gesamten Areal des **stadtbad** zu vermeiden. Abfälle sind in den vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Bei vorsätzlicher Verunreinigung der Badeanlage kann auch eine entsprechende Reinigungsgebühr eingehoben werden.

2.2. Die Bereiche nach den Umkleidekabinen (Duschen, Schwimmhalle....) dürfen nicht mit Straßenschuhen und nur in allgemein üblicher Badekleidung betreten werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Personal des **stadtbad** darüber, ob diese Anforderung erfüllt ist.

2.3. Vor dem Betreten der Schwimmbecken ist zu duschen.

2.4. In allen Schwimm- und Badebecken, ist die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln, sowie das Waschen der Badebekleidung untersagt.

#### 3. VERHALTENSREGELN

3.1. Die Gäste sind zur Einhaltung der Badeordnung sowie der im einzelnen ausgehängten besonderen Verhaltensregeln für die Benutzung einzelner Bereiche und Anlagen (z.B. Rutsche, Sprungbereich, Solarien, Sauna etc) verpflichtet.

3.2. Die Gäste haben sich gegenüber anderen Gästen rücksichtsvoll zu verhalten; insbesondere ist unnötiger Lärm sowie alles, was andere Badegäste belästigen oder gar gefährden könnte, zu unterlassen. Die Privatsphäre der übrigen Badegäste ist zu achten.

3.3. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

3.4. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur gemäß dem vorgesehenen Zweck und unter Einhaltung der Benützungsvorschriften benützt werden (z.B. Mutter-Kind-Bereich, Nichtschwimmerbecken, Wasserrutsche). Bereiche, die nicht für den Aufenthalt von Personen vorgesehen sind (z.B. Brüstungen, Geländer etc) dürfen nicht betreten und Abgrenzungen nicht er- und überklettert werden. Das Sitzen auf den Trennleinen ist nicht gestattet.

3.5. Das Springen von den Seitenrändern der Becken bzw. Randsprünge überhaupt sind ausnahmslos untersagt. Der Sprungbetrieb ist nur in den dafür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen zu den freigegebenen Zeiten unter Aufsicht und gemäß den Anordnungen des Personals des stadtbad gestattet. Bei hoher Besucherfrequenz kann der Sprungbetrieb eingeschränkt oder untersagt werden. Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Während des Sprungbetriebs darf der Sprungbereich von den übrigen Badegästen nicht benützt werden. Im Springbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

3.6. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechend zu verhalten. In Vorarlberg gilt das Sittenpolizeigesetz.

3.7. Das Mitnehmen und der Konsum von Speisen und Getränken ist in der Schwimmhalle nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

3.8. Das Mitnehmen von Tieren, Waffen, scharfen bzw. spitzigen Gegenständen sowie besonders Glas ist verboten.

3.9. Unfälle und Diebstähle sind dem Personal sofort zu melden. Fundgegenstände sind gegen Bestätigung abzugeben.

3.10. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des **stadtbad** bedarf der vorherigen Zustimmung der Dornbirner Sport- und Freizeitbetriebe GmbH.

3.11. Das Telefonieren, Fotografieren und Filmen ist im gesamten Sauna- und Badebereich untersagt.

3.12. Über die in der Badeordnung festgelegten Verhaltensregeln hinaus ist das Personal im Einzelfall bei Bedarf berechtigt, zusätzliche Anweisungen an die Gäste zu richten; diese sind uneingeschränkt zu befolgen.

3.13. Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

3.14. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

#### 4. AUFSICHTSPFLICHT

4.1. Eltern, Lehrer, Gruppenleiter, Erziehungsberechtigte und sonstige Aufsichts- und Begleitpersonen sind für die Sicherheit und für ein angemessenes Verhalten der in ihrer Obhut stehenden Kinder, Schüler, Jugendlichen und sonstigen Personen verantwortlich und haben diese im erforderlichen Ausmaß ständig zu beaufsichtigen. Sie bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie die Anlage auch nur vorübergehend verlassen.

Das Personal des **stadtbad** trifft keine, über die allgemeine Überwachung im Rahmen der Badeordnung hinausgehende, Aufsichtspflicht!

4.2. BetreuerInnen von Gruppen, insbesondere auch von Schulklassen, müssen für die Dauer des Gruppenbesuchs ständig im **stadtbad** anwesend sein und haben im Einvernehmen mit dem Personal des **stadtbad** dafür Sorge zu tragen, dass der übrige Badebetrieb nicht gestört wird.